

A N F R A G E von Hans Jörg Fischer (SD, Egg)

betreffend Verunstaltungen privater und öffentlicher Gebäude und Anlagen durch Sprayereien („Graffiti“)

Die Verunstaltung privater und öffentlicher Gebäude und Anlagen in unserem Kanton (wie Verkehrsbauten, Stützmauern) hat ein unerträgliches Ausmass angenommen. Seit längerem wird von privater Seite darauf hingewiesen, dass die Duldung dieser Verunstaltungen nicht harmlos ist; sie schafft insofern Verunsicherung, als ob es Zonen gebe, in denen ungestraft Verbotenes getan werden dürfe.

Diese rechtswidrigen Eingriffe in fremdes Eigentum führen dort, wo sie Private treffen, zu erheblichen Beseitigungskosten der „Graffiti“; ist öffentliches Eigentum betroffen, sind die Beseitigungskosten in den jeweiligen Budgets nicht vorgesehen. Dort sind Graffiti besonders langlebig und animieren zu vielen weiteren Nachahmertaten.

Die Ursache für diese Eingriffe ist wohl ein gesellschaftliches Problem. Es besteht in der ungenügenden Vermittlung von Respekt vor fremdem und öffentlichem Eigentum durch die Erziehungsverantwortlichen. Deshalb stellt sich die Frage, ob diesem Phänomen nicht von Seiten des Staates aktiv zu begegnen ist. Ziel sollte sein, die Attraktivität des Anbringens solcher Verunstaltungen dadurch herabzusetzen, dass diese schnellstens nach deren Anbringen wieder beseitigt werden. Es ist vorauszusehen, dass ein solches Vorgehen zufolge des erheblich längeren Atems des Staates zu einer derart wesentlichen finanziellen Belastung der Schädiger für Spraymaterial führt, dass die „Materialschlacht“ leicht durch die Öffentlichkeit zu gewinnen sein dürfte.

Es darf dabei erwartet werden, dass sich das Problem dadurch innerhalb einer verhältnismässig kurzen Zeit wesentlich verkleinern wird und schliesslich ganz verschwinden dürfte.

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung sieht in § 2 Absatz 2 bei der Umschreibung der Aufgaben der Gebäudeversicherung vor, dass dieser auch „weitere Bereiche des Personen- und des Sachwertschutzes übertragen werden“ können.

- Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen seiner Zuständigkeit eine entsprechende Verordnung zu erlassen, welche vorsieht, dass der Gebäudeversicherung im Sinn von § 2 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über die Gebäudeversicherung die Aufgabe übertragen wird, dafür zu sorgen, dass Verunstaltungen von privaten und öffentlichen Gebäuden und Anlagen unverzüglich beseitigt werden, wobei die Kosten von der Gebäudeversicherung zu tragen sind, so dass in absehbarer Zeit der Kanton Zürich wieder praktisch graffiti-frei wird?
- Ist der Regierungsrat bereit, falls er seine Zuständigkeit verneint, dem Kantonsrat einen entsprechenden Antrag zu stellen?